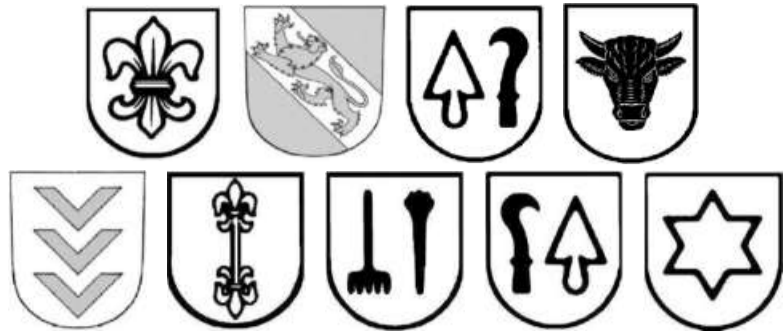


Amtliche Anzeigen



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinden des Bezirks Dietikon (ausser Birmensdorf und Weiningen)

Wahlen und Abstimmungen vom Sonntag, 13. Februar 2022

Eidgenössische Vorlagen

1. Volksinitiative «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot»
2. Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung»
3. Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben
4. Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien

Kantonale Vorlagen

– keine

Katholische Kirchgemeinde Birmensdorf (Birmensdorf, Aesch, Uitikon)

– Kreditbewilligung von brutto CHF 917'000.00 (inkl. MwSt.) für den Ersatz der Heizung und Lüftung der katholischen Kirche Birmensdorf

Kommunale Vorlagen

Stadt Dietikon

- Erneuerungswahl von 36 Mitgliedern des Gemeinderates für die Amtsdauer 2022 bis 2026
- Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern des Stadtrates und des Stadtpräsidiums für die Amtsdauer 2022 bis 2026

Stadt Schlieren

- Erneuerungswahl von 36 Mitgliedern des Gemeindeparlaments für die Amtsdauer 2022 bis 2026
- Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern und der Präsidentin/des Präsidenten des Stadtrats für die Amtsdauer 2022 bis 2026

Gemeinde Uitikon

– Kreditantrag über CHF 1'920'000.00 für den Ersatz der Lüftungsanlagen im Üdiker-Huus

Urneneröffnungszeiten und vorzeitige Stimmabgabe

Siehe Abstimmungsunterlagen.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizer Staatsangehörige, die in einer der oben erwähnten Gemeinden den politischen Wohnsitz und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben sowie nach den Bestimmungen von § 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Stimmberechtigte, die den Stimmausweis und das Stimmmaterial bis Dienstag, 8. Februar 2022 nicht erhalten haben, können sich bis spätestens Freitagvormittag, 11. Februar 2022, bei der jeweiligen Gemeinde- oder Stadtverwaltung melden.

Wer nach dem 13. Januar 2022 den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz die Wahl- und Abstimmungsunterlagen nur gegen den Nachweis, dass er oder sie das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.

Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe werden die amtlichen Wahlzettel verwendet. Der Wahlzettel muss durch die stimmberechtigte Person handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden.

Stimmabgabe an der Urne

Auch bei der persönlichen Stimmabgabe an der Urne muss der Stimmrechtsausweis unterschrieben sein.

Stellvertretung

Die Stimmberechtigten können sich durch eine andere stimmberechtigte Person vertreten lassen. Die vertretene Person erklärt ihr Einverständnis zur Vertretung durch Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises. Der Stellvertreter muss gleichzeitig seinen eigenen, unterschriebenen Stimmrechtsausweis abgeben. Niemand darf mehr als zwei Personen vertreten.

Briefliche Stimmabgabe

Stimmberechtigte, die brieflich stimmen und wählen wollen, haben ein mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehenes Kuvert der Gemeinde- oder Stadtverwaltung mit folgendem Inhalt zuzustellen:

- a) Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung, dass sie brieflich stimmen.
- b) Verschlussenes Stimmzettelcouvert mit den Stimm- und Wahlzetteln.

Die Kuverts sind bis spätestens am Mittwoch vor der Abstimmung der Gemeinde- oder Stadtverwaltung zuzustellen, sodass sie vor der Schliessung der Wahl- und Abstimmungslokale eintreffen. Später eintreffende Sendungen fallen ausser Betracht.

Stimmregister

Für Auskünfte über die Stimmberechtigung einer Person kann man sich auf der Gemeinde- oder Stadtverwaltung (Einwohnerkontrolle) melden. Eintragungen werden bis zum Dienstag, 8. Februar 2022, vorgenommen.

Gesetz über die politischen Rechte

Für den Umengang vom **13. Februar 2022** ist das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 sowie die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 anwendbar.

Rechtsmittel

Gegen diese Anordnung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) – und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.